

Schulvertrag

- 8.7.2 der Schüler / die Schülerin oder die für ihn / sie handelnden Personen sich bewusst im Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule (Punkt 4 dieses Vertrages) stellen und sich ernsthaften Bemühungen seitens des Schulträgers um Änderung ihrer Haltung verschließen,
- 8.7.3 die für die öffentlichen Schulen bestehenden Bestimmungen die Disziplinarmaßnahme der Entlassung oder Verweisung rechtfertigen,
- 8.7.4 erhebliche Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vorliegen.
- 8.8 Der Schulträger darf, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, in der Regel fristlos kündigen. Kann jedoch dem Schulträger unter Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Abwägung der Interessen auch der anderen Schüler und Schülerinnen, zugemutet werden, dass der Schüler / die Schülerin noch bis zum nächsten Schulhalbjahresende in der Schule verbleibt, ist die Kündigung frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich.
- 8.9 Den Erziehungsberechtigten und dem Schüler / der Schülerin ist vor der Kündigung Gehör zu gewähren.
- 8.10 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Schulgeld, Sonderausgaben

Das Schulgeld beträgt monatlich 70,- EUR. Es ist möglichst durch vierteljährliche Einzugsermächtigung zu zahlen. Für den Schüler / die Schülerin vom Kolleg verauslagte Gelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Das Schuljahr beginnt etatmäßig am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Schulgeld wird für zwölf Monate erhoben. Ein angebrochener Monat wird voll berechnet.

Beim Verlassen der Schule infolge eines Schulwechsels zum Schuljahresende bzw. eines Schulab schlusses (10. bzw. 13. Klasse) wird das letzte Quartal voll angerechnet.

10. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Vechta vereinbart. Vor Anrufung des Gerichts werden sich die Beteiligten um eine gütliche Einigung bemühen.

Der vorstehende Vertragstext ist vollständig zur Kenntnis genommen worden und wird in allen Teilen anerkannt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters (Mark Brockmeyer)

Zwischen der Dominikaner-Provinz Teutonia, Köln, als Schulträger des Kolleg St. Thomas, Gymnasium in Vechta, nachfolgend „Schule“ genannt, vertreten durch Herrn Mark Brockmeyer (Schulleiter), einerseits

und dem Schüler / der Schülerin:

wohnhaft in

und als Erziehungsberechtigte/r :

wohnhaft in

andererseits
wird folgender Schulvertrag geschlossen:

- 1. Aufnahme**
Der Schulträger nimmt den Schüler / die Schülerin mit Wirkung vom in die Klasse der Schule auf, sofern er / sie die Voraussetzungen für die Einschulung erfüllt.
- 2. Rechtsstellung der Schule**
Die Schule ist eine anerkannte Ersatzschule gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes dieselben Berechtigungen verleiht wie eine vergleichbare öffentliche Schule.
- 3. Schulform**
 - 3.1** Die Schule ist ein Gymnasium für Jungen und Mädchen. In der Oberstufe des Gymnasiums findet eine Differenzierung nach KMK Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in der jeweils gültigen Fassung statt. In sie können auch Realschüler mit qualifiziertem Abschlusszeugnis der Klassen 10 aufgenommen werden.
 - 3.2** Das Gymnasium vermittelt die allgemeine Hochschulreife.
- 4. Bildungs- und Erziehungsziel**
Die Schule ist eine von Christen aus ihrer Glaubensüberzeugung gestaltete Schule in freier Trägerschaft, die im Dienst am jungen Menschen steht. Sie will seine individuellen Fähigkeiten und Begabungen erkennen, ausbilden und fördern, ihm das notwendige Sachwissen vermitteln und ihn dadurch befähigen und motivieren, Verantwortung zu übernehmen und Eigeninitiative zu entwickeln.
 - 4.1 Religiöse Bildung**
Wesentliche Aufgabe der aus christlicher Glaubensüberzeugung gestalteten Schule ist die religiöse Bildung, die dem Schüler / der Schülerin eine menschliche Selbstverwirklichung aus dem christlichen Glauben heraus ermöglichen soll.
 - 4.1.1 Religionsunterricht**
Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtunterrichts und verpflichtendes Lehrfach in allen Schulstufen. Daher ist die Teilnahme am Religionsunterricht und die Bereitschaft zur Mitarbeit Voraussetzung für das Verbleiben an der Schule. Mit der Abmeldung vom Religionsunterricht entfällt grundsätzlich die Verpflichtung des Schulträgers, den Schüler / die Schülerin weiter auf der Schule zu belassen.

4.1.2 Schulgottesdienst
Schulgottesdienste und religiöse Freizeiten ergänzen den Religionsunterricht. Die verpflichtende Teilnahme am Schulgottesdienst und am täglichen Schulgebet erwächst aus dem unveräußerlichen Geist der Schule. Das gleiche gilt für alle allgemeinen religiösen Veranstaltungen, die zur Tradition der Schule gehören. Die religiösen Freizeiten (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Besinnungstage, etc.) sollen dem Schüler / der Schülerin die Möglichkeit geben, sich tiefer mit dem Glauben zu beschäftigen.

4.2 **Wissenschaftliche Bildung**
Die Ausrichtung der wissenschaftlichen Bildung ergibt sich aus dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife. Darüber hinaus will die Schule den Schüler / die Schülerin auf lebenslanges Lernen vorbereiten, indem sie ihm / ihr die Fähigkeit zu lernen und die Freude am Lernen vermittelt.

4.3 **Politische Bildung**
Es ist das Ziel der politischen Bildung an der Schule, die politische Urteilsbildung junger Menschen zu wecken und zu schärfen, sie auf Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten und zu einer toleranten Haltung zu führen. Staat und Gesellschaft werden im Sinne des Grundgesetzes als pluralistische Ordnung eines freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaates verstanden. Eine so angelegte politische Bildung ist Aufgabe aller wissenschaftlichen Fächer, insbesondere des Unterrichtsfachs Politik.

4.4 **Musische Bildung**
Die musische Bildung gehört zum Anliegen der Schule, den ganzen Menschen zu bilden und zu fördern. Sie will sein Verständnis für die Kunst wecken, ihn zu eigener schöpferischer Tätigkeit anregen und künstlerische Fähigkeiten fördern. Ordentliche Unterrichtsfächer aus dem musischen Bereich sind Musik, Kunstgeschichte, Zeichnen und Werken. Darüber hinaus ist die Mitwirkung des Schülers / der Schülerin im Schulchor, Orchester und bei der Gestaltung von Feiern und Schulfesten erwünscht.

4.5 **Sportliche Bildung**
Die sportliche Bildung junger Menschen ist für eine gesunde Lebensführung unerlässlich. Regelmäßige und gezielte körperliche Betätigung soll dem natürlichen Bewegungsdrang Raum geben. Der Schüler / Die Schülerin soll Freude an der körperlichen Bewegung erfahren und im sportlichen Wettkampf lernen, Individualinteressen und Gruppeninteressen aufeinander abzustimmen.

5. Eltern – Lehrer – Schüler

5.1 **Eltern**
Die christliche Schule basiert auf dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule, Elternhaus und Kirche. Den Eltern, die zuerst und unveräußerlich die Pflicht und das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen, will die Schule bei dieser Aufgabe helfen.

5.1.1 Die Schule verpflichtet sich, jederzeit nach Terminvereinbarung den Eltern zu einem Gespräch über den einzelnen Schüler / die einzelne Schülerin zur Verfügung zu stehen.

5.1.2 Die Eltern bejahen das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und tragen nach Kräften dazu bei, es zu verwirklichen.

5.1.3 Aus dem Erziehungsauftrag von Elternhaus, Schule und Kirche erwachsen Rechte und Pflichten der Eltern zu verantwortlicher Mitarbeit in der Schule ihrer Wahl. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Eltern in den Institutionen elterlicher Mitwirkung. Die Eltern erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken und gegebenenfalls Verantwortung zu übernehmen.

5.2 **Lehrer**
Die in der Schule tätigen Lehrer tragen eine besondere Verantwortung für Unterricht und Erziehung. Von ihnen hängt es in besonderem Maße ab, inwieweit die Schule ihr Bildungs- und Erziehungsziel erreichen kann. Der Schulträger wird daher grundsätzlich nur Lehrkräfte einstellen, die dieses Bildungs- und Erziehungsziel bejahen. Sie müssen bereit sein, die Schüler und Schülerinnen in diesem Sinne zu unterrichten und zu erziehen.

5.3 **Schüler**
Die Schule wird ihre pädagogische Aufgabe unter den gesetzten Zielen nur dann erreichen können, wenn sie von den Schülern und Schülerinnen mitgetragen wird.

5.3.1 Der Schüler / Die Schülerin ist verpflichtet, am Unterricht in den vorgeschriebenen Pflichtstunden sowie an den von ihm / ihr belegten Wahlfächern teilzunehmen.

5.3.2 Die Schule bemüht sich um ein partnerschaftliches Verhältnis zu ihren Schülern und Schülerinnen. Daher ist für den Verbleib des Schülers / der Schülerin an der Schule nicht allein die schulische Leistung, sondern auch sein / ihr gesamtes Verhalten ausschlaggebend.

5.3.3 Der Schüler / Die Schülerin hat das Recht, bei der Ausgestaltung der inneren und äußeren Schulverhältnisse im Sinne des Bildungs- und Erziehungszieles der Schule und im Rahmen der gesetzlich geregelten Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu muss er / sie sich bemühen, sich die erforderlichen Sachkenntnisse anzueignen, um verantwortungsvoll gegenüber seiner / ihrer Schule und den Mitschülern und Mitschülerinnen handeln zu können.

6. **Schul- und Hausordnung**
Die Schulverfassung und die Hausordnung der Schule sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Beides ist auf der Schulhomepage veröffentlicht.

7. Haftung und Versicherung

7.1 Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Teilnahme des Schülers / der Schülerin am Unterricht oder an schulischen Veranstaltungen.

7.3 Der Schüler / Die Schülerin ist für den Schulweg und den Schulbesuch in die gesetzliche Schülerunfallversicherung aufgenommen.

7.4 Die Erziehungsberechtigten haften neben dem Schüler / der Schülerin für die von ihm / ihr verursachten Personen- oder Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Sie verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin abzuschließen.

8. Beendigung des Schulvertrages

8.1 Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

8.2 Der Schulvertrag ist abgelaufen mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des erstrebten Schulzieles.

8.3 Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn der Schüler / die Schülerin nach den schulaufsichtlichen Vorschriften für das Land Niedersachsen die Schule verlassen muss.

8.4 Der Schulvertrag ist abgelaufen mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin. Er kann nur in beiderseitigem Einverständnis mit der Unterschriftsleistung des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin verlängert werden.

8.5 Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder den Schüler / die Schülerin ist nicht an eine Frist gebunden. Sie erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.

8.6 Der Schulträger kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Schulhalbjahres, frühestens nach Ablauf des 1. Schulhalbjahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

8.7 Der Schulträger kann den Schulvertrag fristlos nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

8.7.1 der Schüler / die Schülerin erheblich gegen die Schulordnung oder die Hausordnung verstößt und Ermahnungen von Seiten des Schulträgers ohne Erfolg geblieben sind,